

Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:

In Vertretung: Gustav Pollekeit in Berlin.

Dienstag, den 29. Juni.

Das Gesetz unsterblich, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 "

Insertate:

die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Mit der nächsten Nummer beginnt das neue Quartal.

Wir ersuchen daher die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung, das Abonnement für das III. Quartal (Juli, August, September) mit 22 1/2 Sgr. schleunigst bei den resp. Postämtern erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Bei verspäteten Bestellungen könnte es, wie das namentlich im laufenden Quartal der Fall war, leicht vorkommen, daß wir dann nicht mehr im Stande wären, alle rückständigen Nummern nachzuliefern zu können.

In Berlin nehmen sämtliche Zeitungs-Expeditoren und die unterzeichnete Expedition Abonnements an, vierteljährlich mit 22 1/2 Sgr., auch monatlich mit 7 1/2 Sgr.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung (Gustav Behrend), Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

Die „Pfandscheine“, jene einzigen geldwerthen Documente, über welche die geldbedürftige Menschheit zeitweise zu verfügen pflegt, sind mit der fortschreitenden Civilisation in der norddeutschen Metropole ein bedeutender Handelsartikel geworden; nicht genug, daß zur Zeit der Noth oder auch nur, um sich einen genügenden Tag zu verschaffen, alles irgend Verfügbares dem vordröhnlichen Weg auf's Leibent nimmt, der dort ausgezahlte Pfandschilling genügt nicht, und weiter wandert der Pfandschein in die Comtoire der „Pfandscheintrückkaufsmänner“, welche die dem Geldverkehr gewidmete Rubrik des „Berliner Intelligenzblattes“ tagtätig, desgleichen die lebenden Firmenblätter in allen Stadttheilen massenhaft nachweisen. „Die volle Tare“, sind gewöhnlich die verführerischen Initialen, die jeder Concurrenz die Spitze zu bieten suchen, um die „pfandscheinbesitzenden Kunden“ anzulocken und die Aermsten bei ihrem Eintritt in die Geldhebestelle die traurige Erfahrung machen zu lassen, daß es mit der vollen Tare Essig war. Doch in den meisten Fällen ist des Bleibens der gegen Rückkauf veräußerten Pfandscheine auch an diesem Orte nicht lange, im Reservetresor lauert „incognito“ der Geldmann, den wir, als würdigen Gegenpart zum „verschämten Armen“ den „unverschämten Reichen“ nennen möchten, welchen der Wohnungsanzeiger gewöhnlich als Rentier oder, in feinerer Mancirung, als Particularer verzeichnet. Er bildet die Rückversicherung des Pfandscheintrückkaufsmannes, in seine Hände werden schließlich die Papiere en gros deponirt, gewöhnlich auf Nimmerniedersehen für den ersten Besitzer, denn die festgesetzten vier Wochen des Rückkaufs verstreichen, das Geld fehlt, und der Geldmann macht sich bezahlt aus dem Erlös des eingelösten Pfandobjects.

Wenn auch diese Species von Geldmännern den Weichen gleichen, die im Verborgenen blühen, so verfallen sie doch dann und wann dem spähenden Blick der Polizei und der Steuerbehörde, welche Beide einen solchen Geschäftsbetrieb für concessions- und steuerpflichtig erachten. Der Rentier Ferdinand Salowski, der sich mit besonderer Vorliebe diesen Dienste für die leidende Menschheit in seiner Eigenschaft als Geldmann in der Reserve schon seit längerer Zeit gewidmet zu haben scheint, war des unbesugten Leihens auf Pfänder und der Gewerbesteuer-Contradiction angeklagt. Beider strafbaren Handlungen, deren erstere § 264 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft, will der Herr Rentier sich nicht schuldig gemacht haben. Während ein Belastungszeuge, der Commissionär Brillwig, ausfragt, er habe von dem Angeklagten zu wiederholten Malen gegen Verpfändung von Pfandscheinen und Werthsachen Darlehne empfangen, deponirt eine andere Zeugin, daß Brillwig diese Pfandscheine und Darlehne immer an Herrn Salowski verkauft habe.

Was den Geschäftsbetrieb des Angeklagten anbelangt, so erhielt aus der Auslassung des Kaufmanns Seehase, der längere Zeit seinen Namen und seine Thätigkeit für die Pfandscheintrückkaufsgeschäfte des qu. Geldmannes hergegeben und zu diesem Zweck ein Comtoir in der Taubenstraße aufgeschlagen hatte, daß er ihm im Laufe eines Jahres gegen 2000 Thlr. „Waare“, d. h. Pfandscheine, geliefert hat, wofür er 20 Pct. Provision erhalten haben will. Nur um zu seinem Gelde zu gelangen, will Salowski dem Zeugen die Scheine abgenommen haben, die er auf etwa 500 Thlr.

anschlägt; Seehase sei ihm aus früheren Wechselverbindlichkeiten 200 Thlr. schuldig gewesen, und da habe er immer abgeschrieben; ein Geschäft im gewerbmäßigen Betriebe habe er nicht gehabt.

Dem widerspricht Zeuge durch Namhaftmachung verschiedener seiner Kollegen, für welche der Angeklagte gleichfalls den Geldmann repräsentire durch Abnahme der verpfändeten Pfandscheine.

Der Gerichtshof hält es für nicht erwiesen, daß der Herr Rentier ohne Erlaubniß der Behörde gewerbmäßig auf Pfänder geliehen, und spricht ihn dieserhalb frei, verurtheilt ihn dagegen wegen Gewerbesteuer-Contravention zu einer Geldbuße von 50 Thalern, event. drei Wochen Gefängniß, indem er die zum Handel maßgebenden Factoren, das Kaufen und Verkaufen in der Gewerbmäßigkeit und dem Umfang erblüht, womit der Angeklagte die Geschäfte betrieben habe, und deren Steuerpflichtigkeit daher keinem Zweifel unterliegen könne. Daß er die Pfandscheine nicht zu feinem Privatvergnügen an sich gebracht, sondern die eingelösten Sachen wieder veräußert habe, sei selbstverständlich.

Fünfte Deputation.

Robert Kahlson, ein baronistrender jugendlicher Jünger des Mercur, hatte sein lieblichendes Herz einer „kohlenfauren“ Jungfrau zugewendet, welche er in der Selterswasserhude am Spittelmarkt als „mit oder ohne“ credenzende Hebe kennen gelernt. So manches Ständchen seiner über alle Maßen freien Zeit brachte er, statt daß andere der Kollegen in bayrisch und Weißbier schwelgten, „im Schatten kühler Denksarten, wo Liebe sich mit Freundschaft paart“, in der befehlenden Nähe seiner Bertha zu, in deren Unterhaltung nicht nur das Wasser, sondern auch der Wis sprudelte.

Zwei kleine Wige waren es, die der schätzernde Amoroso sich mit seiner reizenden Quenna erlaubte und die Veranlassung werden sollten, unseren Robert eines schönen Tages vom Spittelmarkt nach dem Mollenmarkt zu befördern, um wegen Unterschlagung unter Anklage gestellt zu werden. Bertha's niedlichen Goldfinger zierte nämlich ein werthvoller Ring, in süßer Miene begriffen, zog er ihr scherzweise den Sämann vom Finger, probirte sich ihn an, und verschwand alsdann ihren Augen unter dem Vorgeben, er wolle das theure Andenken einige Tage als Liebespfand tragen. Das Pfand der Liebe wurde sofort für zwei Thaler verpfändet. Als er sich nach einigen Tagen wieder blicken ließ bei der seitdem sorgfältig gemiedenen Hude des Selters, forderte Bertha kategorisch den Ring; Robert suchte in allen Tonarten liebhauchender Beredsamkeit nachzuweisen, daß sich das Kleinod in sicherer Hand befände und daß solches am anderen Abend im Odeon wieder zugestellt werden solle. Als ferner Unterpfand, daß die Geliebte zu diesem tété-à-tété sich auch wirklich einstelle, entnahm der vorsichtige Handelsbesitzene dem Portemonnaie seiner Bertha mit der Fingerfertigkeit eines Bellacchini zwei harte Thaler, unter dem Abschiedsgruß: „Auf Wiedersehen im Odeon, morgen Abend um acht Uhr!“

Doch am anderen Tage zur Zeit des Rendezvous, welches zwei Thaler, den Ring und den Geliebten zuführen sollte, soweit Bertha im Odeon auch spähet und blicket: Doch ihr Robert kam nicht mehr.

Gold's Redereien der Liebe waren auch einer Kohlenfauren zu viel. Nicht länger konnte sie den Verlust des Ringes ihrer Tante geheim halten, sie schüttete dieser ihr Herz aus, welche nach einigen vergeblichen Versuchen, in

den Wiederbesitz von Ring und Geld zu gelangen, den Liebeschwindel zur Anzeige brachte. Robert wurde zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt wegen dieses unerlaubten Pfänderspiels, Bertha hat ihren Verlust durch Angehörige des Verurtheilten später ersetzt erhalten.

Sechste Deputation.

Als Seitenstück zu einer neulichen Verhandlung, wo ein Arbeiter, geplagt von dem Dämon der Eifersucht, seiner besseren Hälfte die Nasenspitze abgebissen, um sie so zu zeichnen, daß kein Mann an ihrem Anblicke sich hin- führen noch werden solle, lassen wir nachstehende Verhandlung folgen:

Der Schuhmachermeister Albert Saat war an der Ecke der Thor- und Borjigstraße eines Abends nach elf Uhr mit dem Schlossergesellen Schaumburg in Streit gerathen, weil dieser mit seiner Gattin schön gethan haben sollte. Ein Wort gab das andere, man stieß sich gegenseitig und zertrte sich bis auf den Straßendam, als auf einmal Schaumburg ausrief: „Herr Gott, mein Finger!“ Saat hatte ihm in der Wuth die vorderen Weichtheile des kleinen Fingers der linken Hand abgebissen und der Beschädigte war in Folge dieser Verletzung acht Wochen arbeitsunfähig gewesen.

In der Audienz bestreitet der dieserhalb Angeklagte, vorzüglich seinen Gegner, der ihn gewürgt, gebissen zu haben; es sei möglich, daß dieser mit dem Finger seinem Munde zu nahe gekommen, und er unwillkürlich zugeschnappt habe, aber er wisse davon nichts; eher glaube er, daß zc. Schaumburg sich die Verletzung allein durch Nerven in der Thür beigebracht habe.

Sehr bezeichnend für die Brutalität, mit welcher zc. Saat zu Werke gegangen, sagt ein Zeuge, der in nächster Nähe dem Standaal beigewohnt, aus, daß es förmlich „gethakt“ habe, als der Biß erfolgt sei. Wegen schwerer Körperverletzung wird gegen den Schuldigen auf 4 Monate Gefängniß erkannt.

Siebente Deputation.

1) Der Reichstags-Abgeordnete, Dr. med. Friedrich Wilhelm Löwe, welcher angeklagt war, die Staats-Einrichtungen öffentlich geschmäht und dem Haße und der Verachtung preisgegeben zu haben, wurde am 28. d. freigesprochen, nachdem der öffentliche Ankläger eine Geldbuße von 100 Thlr., event. zwei Monat Gefängniß beantragt hatte. In einer Versammlung von Wahlmännern des ersten hiesigen Wahlbezirks bei Meier Unter den Linden sollte derselbe am 28. März v. J. bei Gelegenheit einer Rede, die der Herr Abgeordnete über den Nothstand in Ostpreußen gehalten, sich dahin geäußert haben, daß die königliche Staatsregierung die Schuld an der Katastrophe trage, insofern, als sie die Steuern daselbst zu hoch getrieben und nicht zur rechten Zeit Maßnahmen getroffen, dem Uebel vorzubeugen. Dr. Löwe, der in Person erschienen, will die aus dieser Rede incriminirten Aeußerungen nicht in dem Wortlaute gethan haben, wie solche der die Versammlung beauftragende Polizeicommissar von Hartmann zu Papier gebracht, dem Sinne nach will der Angeklagte seine Partei nur vor dem Vorwurfe haben wahren wollen, daß sie neizende Politit treibe. Seine Worte: „Wir hätten eine eclatante Anklage gegen die königliche Staatsregierung erheben können“, welche namentlich mit unter Anklage gestellt seien, hätten nur seine Thätigkeit als eines Abgeordneten im Sinne gehabt. Nachdem Justizrath Lewald als Bertheidiger in längerer Rede die Straflosigkeit seines Klienten auseinandergesetzt, als ein hervorragender politischer Redner seit dem Jahre 1848, sich noch nie auf der Anklagebank befunden — im Jahre 1851 sei er in contumaciam verurtheilt und später amnestirt — und von dem man bei der Präcision seiner Reden und der ihm heimohnenden Kenntniß der strafrechtlichen Rücksichten wohl erwarten könne, daß er auch hier das gesetzliche Maß einer erlaubten Kritik innegehalten, erfolgt nach kurzer Berathung, wie schon bemerkt, die Freisprechung, indem auch der Gerichtshof — Vorsitzender Stadtgerichtsrath Meißner — annimmt, daß die Kriterien des §. 101 des Strafgesetzbuches in der gehaltenen Rede nicht gefunden werden können, solche vielmehr die Grenze des Erlaubten nirgends überschritten habe.

2) Wegen öffentlicher Beledigung eines Jengen waren die Kaufleute Ernst Albert Moldenhauer und Leopold Louis Plöß angeklagt.

Der als „August“ im alten Liesen'schen Locale, der jetzigen norddeutschen Brauerei, vielfach bekannte frühere